



„Schärfere Anforderungen an die Verpackung von Lampenölen und Grillanzünder ab dem 1.12.2010“

Informationen für Hersteller, Importeure und Händler

Da die meisten Lampenöle auf Paraffinbasis hergestellt werden, reicht schon ein kleiner Tropfen Lampenöl, der in die Lunge gelangt, um zur tödlichen Gefahr zu werden. Paraffine können chemische Lungenentzündungen auslösen, die im schlimmsten Fall sogar tödlich verlaufen können.

Deshalb dürfen ab dem **1.12.2010** Lampenöle an den Endverbraucher **auch im Einzelhandel** nur noch verkauft werden, wenn sie in schwarzen undurchsichtigen Behältnissen mit maximal 1 Liter Inhalt verpackt sind. Dadurch soll ein Verwechseln mit anderen Flüssigkeiten, insbesondere mit Getränken verhindert und durch die kleineren Gebindegrößen die Gefahren beim Umfüllen minimiert werden.

Zusätzlich sind die folgenden besonderen Gefahrenhinweise gut sichtbar, lesbar und unauslöschlich am Produkt anzubringen:

- „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“ sowie
- „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“.

Lampenöle in anderen Verpackungen dürfen ab dem 1.12.2010 nicht mehr an den Endverbraucher verkauft werden. Auch der Verkauf von Restbeständen ist nicht zulässig.

Schon jetzt dürfen Lampenöle nur in Behältern abgegeben werden, die einen kindergesicherten Verschluss haben. Die Öllampen selber müssen standfest und stoßfest sein sowie einen Dochtschutz besitzen, der den direkten Zugang zum Docht verhindert, so dass Kleinkinder nicht an ihm nuckeln können. Selbstverständlich muss auch die Einfüllöffnung am Lampenölbehälter einen kindergesicherten Verschluss aufweisen.



Diese Anforderungen an Lampenöle werden in NRW im Einzelhandel von den Kreisen und kreisfreien Städten, bei Herstellern und Importeuren sowie beim Großhandel durch die Bezirksregierungen überwacht.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierungen in NRW:

http://www.arbeitsschutz.nrw.de/Service/ansprechpartner_beratung/bezirksregierungen/index.php

Weitere Informationen:

- Durch die VERORDNUNG (EU) Nr. 276/2010 DER KOMMISSION vom 31. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Anhang XVII (Dichlormethan, Lampenöle und flüssige Grillanzünder sowie zinnorganische Verbindungen) ist Anhang XVII der REACH-Verordnung geändert worden. Den Text der Verordnung finden Sie hier:

[Text der Änderungsverordnung VO \(EU\) Nr. 276/2010](#)

- **Zitate aus dem Anhang XVII (Nummer 3) der REACH-Verordnung:**
„Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.



b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.

c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.“

„Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).“

- **Erläuterungen zum Verständnis der oben genannten Zitate aus dem Anhang XVII (Nummer 3) der REACH-Verordnung**

Da die Definition des Lieferanten auch **Einzelhändler** umfasst, gibt es nach dem 1.12.2010 keine „Abverkaufsfrist“ im Handel mehr. Die Änderung der Verordnung ist am 2.04.2010 in Kraft getreten. Die Verpackungsvorschrift gilt erst ab dem 1.12.2010. Die Abverkaufsfrist für derzeit noch im Handel vorhandene Bestände ist in der sich hieraus ergebenden Zeitdifferenz zu sehen.

R65 oder H304:

R 65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

- Lampenöle auf Paraffinbasis

„Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische“ bedeutet hier u. a. dass Lampenöle nur in Behältnissen mit kindergesichertem Verschluss abgegeben werden dürfen.

Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf • www.mais.nrw.de • info@mais.nrw.de